

**Satzung
Flingern mobil e. V.
14.12.2023**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet Flingern mobil e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. und im Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V. Die spitzenverbandliche Vertretung des Vereins Flingern mobil e.V. wird durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. wahrgenommen. Der Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V. vertritt Flingern mobil e.V. verbandlich.

**§ 2
Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige und gemeinnützige Zwecke durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Aufgaben des Vereins sind:
 - a. die Beratung und Hilfe für Personen in sozialen Problemlagen. Hierzu zählen zum Beispiel Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige;
 - b. die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit;
 - c. das Angebot unterstützender sozialer Hilfen für Benachteiligte mit dem Ziel, eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben in Eigenverantwortung und Selbstbestimmung im gewohnten Lebensumfeld zu erreichen. Benachteiligte

sind zum Beispiel alte und behinderte Menschen, einkommensschwache Familien, Bezieher/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Straffentlassene, Flüchtlinge, Aussiedler und Erwerbslose.

- d. Der Verein verwirklicht die in Absatz 1 genannten Zwecke zudem im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) mit der Flingern mobil gGmbH, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt. Zu den erbrachten Leistungen zählen insbesondere Verwaltungsleistungen im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, Personalverwaltung, IT-Dienstleistungen und Leistungen des Empfangs sowie mit den vorstehenden Leistungen artverwandte Tätigkeiten. Zu den in Anspruch genommenen Leistungen zählen die Nutzungsüberlassungen des Sachanlagevermögens sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen, Reinigungsleistungen, Leistungen des technischen Dienstes, Speiserversorgung, Transport- und Logistikleistungen sowie mit den vorstehenden Leistungen artverwandte Tätigkeiten.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt der Verein einen Schwerpunkt in der Lebens- und Sozialraumorientierung und leistet deshalb soziale Hilfen im Kontext des unmittelbaren Lebensumfeldes der Betroffenen im Düsseldorfer Stadtbezirk 2 Flingern/Düsseltal sowie in anderen Lebens- und Sozialräumen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
 - a. jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. jede juristische Person,
die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Darüber hinaus hat der Verein geborene Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme der nicht geborenen Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags endgültig. Bei Aufnahmeanträgen beschränkt geschäftsfähiger Personen ist die Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (4) Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, bestimmt sie durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand eine natürliche Person, die ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnimmt.
- (5) Geborene Mitglieder sind
 - a. die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Vinzenz K. d. ö. R. in Düsseldorf;
 - b. die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) K. d. ö. R. in Düsseldorf;
 - c. die Katholische Kirchengemeinde St. Paulus K. d. ö. R. in Düsseldorf.

Die Kirchenvorstände der unter a. bis c. genannten Kirchengemeinden benennen jeweils zwei Personen, die mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Recht zur Benennung geht auf den/die Rechtsnachfolger der unter a. bis c. genannten Kirchengemeinden über. Die durch den/die Rechtsnachfolger benannten Personen sollen aus dem Gebiet der unter a. bis c. genannten Kirchengemeinden ausgewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

- a. Das gilt nicht für geborene Mitglieder. Sollten von den geborenen Mitgliedern benannte Personen Tatbestände verwirklichen, die bei nicht geborenen Mitgliedern deren Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden, hat sich der Vorstand des Vereins mit dem für die Benennung der betreffenden Person Berechtigten ins Benehmen zu setzen hinsichtlich einer Abstellung des Verhaltens oder einer Abberufung der benannten Person.
- b. Abs. (6) a. S. 2 gilt entsprechend auch für Personen, die von juristischen Personen entsandt wurden.
- c. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis einschließlich zum 1. Oktober eines Jahres vorliegen, wenn die Mitgliedschaft zum Ende desselben (Geschäfts-) Jahres beendet sein soll, anderenfalls endet sie mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres des Vereins.
- d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - i. ein Rückstand mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für zwei aufeinanderfolgende Jahre;
 - ii. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten;
 - iii. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
 - iv. Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Den Beschluss über den Ausschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

- e. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss durch den Aufsichtsrat überprüfen zu lassen. Dazu stellt es einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung über den Ausschluss. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei dem Aufsichtsrat. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats über den Antrag ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Das gilt nicht für die geborenen Mitglieder, von denen kein Beitrag erhoben wird. Die Beitragsfreiheit der geborenen Mitglieder kann durch einen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung geändert bzw. aufgehoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates die Sitzung. Im Falle auch dessen Verhinderung das lebensälteste an der Versammlung teilnehmende Mitglied des Aufsichtsrates. Die Verhinderungen sind nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Aufsichtsrat einzuberufen, und zwar wenn das Wohl des Vereins dies erfordert, der Aufsichtsrat dies mehrheitlich verlangt oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse einzuladen.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie der Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie entscheidet auch über die Entlastung des Aufsichtsrates.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über
 - a. die Wahl des Aufsichtsrates;
 - b. Satzungsänderungen;
 - c. Auflösung des Vereins;
 - d. die Beitragsordnung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für die von den geborenen Mitgliedern entsandten natürlichen Personen. Vereinsmitglieder, die natürliche Personen und beschränkt geschäftsfähig sind, können das Stimmrecht ausüben, wenn eine Erlaubnis- der/des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Ansonsten nehmen sie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Caritasverband Düsseldorf e.V. ist berechtigt, einen Vertreter als Gast in die Mitgliederversammlung zu entsenden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der

Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der teilnehmenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 9 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Pfarrer des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Flingern/Düsseltal im Dekanat Düsseldorf – insoweit hier eine Strukturveränderung erfolgt dessen Rechtsnachfolger – oder ein von diesem benannter Vertreter ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat besteht darüber hinaus aus mindestens vier und bis zu sechs weiteren Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in.
- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt, bleibt aber jeweils bis zu seiner wirksamen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist auch wiederholt zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft die Angelegenheiten des Vereins es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zu Aufsichtsrats-sitzungen erfolgt in Textform durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle auch dessen Verhinderung durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrates unter Wahrung einer Frist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse. Die Verhinderungen sind nur im Innenverhältnis nachzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer erneuten Sitzung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail, Videokonferenz) gefasst werden, wenn nicht mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Für den Beschluss selbst gelten die Absätze (4) und (5) sowie § 11 entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - c) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand (Dienstvertrag)
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Vergütung. Der Aufsichtsrat wird hierbei durch seinen Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle auch dessen Verhinderung durch das lebensälteste Mitglied des Aufsichtsrates vertreten. § 8 Absatz 1, Satz 6 gilt entsprechend.
 - e) strategische Planung,
 - f) Zustimmung zur Wirtschaftsplanung. Der Vorstand hat über Änderungen zu informieren.
 - g) Kontrolle des Vorstandes und Entgegennahme der quartalsweise zu erfolgenden Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse
 - h) Zustimmung zu Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Immobilien und Betrieben sowie Aufnahme von Darlehen ab einer Gesamtsumme von 100.000 Euro
 - i) Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Prüfung und Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - j) Entlastung des Vorstands

- k) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (8) Der Aufsichtsrat wählt einen externen Prüfer, der weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat noch einem anderen vom Aufsichtsrat berufenen Gremium angehören noch haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Vereins sein darf, um Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Der Aufsichtsrat legt auch den Prüfungsumfang einschließlich etwaiger Sonderprüfungen fest. Der externe Prüfer muss Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater sein. Der externe Prüfer legt seinen Bericht dem Aufsichtsrat vor.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Dessen Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der wirksamen Neu- bzw. Wiederbestellung des Vorstands, auch wenn dadurch die Amtszeit mehr als fünf Jahre beträgt. Auch wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des geborenen Mitglieds des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt.
- (4) Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung vom Aufsichtsrat geregelt.
- (5) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte
 - b) Erstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans
 - c) rechtliche und repräsentative Außenvertretung
 - d) Information der Vereinsmitglieder
 - e) Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat;
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung der Arbeitsverträge mit den angestellten Mitarbeitenden. Er ist deren Dienstvorgesetzter.

- (7) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 7 Buchstabe d).
- (8) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung und den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließen.

§ 11 **Beurkundung der Beschlüsse**

Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom jeweiligen Leiter der Versammlung/Sitzung und jeweils einer weiteren Person, die an der Versammlung/Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 12 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die Einladung muss den Wortlaut der geplanten Änderung in Form einer Gegenüberstellung des neuen und des alten Textes enthalten.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und Vinzenz, St. Mariä Himmelfahrt (Liefrauen) und St. Paulus in Düsseldorf Flingern bzw. Düsseldorf oder an deren jeweilige Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke in ihrer jeweiligen Gemeindecaritas zu verwenden haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, S. 146ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 06.02.2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241ff. und vom 01.03.2017, Seite 65) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Ebenso erkennt der Verein die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ sowie das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) nebst den dazu jeweils ergangenen Ausführungsbestimmungen an und finden diese in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung Anwendung. Ebenfalls zur Anwendung kommen die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen.
- (3) Diese Satzung, deren Änderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Düsseldorf, 14.12.2023